

§ 7

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen⁴

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 8 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) — Preisanordnung Nr. 4057 vom 1. Januar 1966 — Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4057/1 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4057/2 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4067 vom 1. April 1966 — Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4067/1 vom 1. Oktober 1966 — Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4092 vom 1. April 1966 — Krane, Laufkatzen, Elektrozüge, Greifer und Bauelemente für Krane — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II Nr. 156 S. 1193),
- Preisanordnung Nr. 4605 vom 20. Juni 1966 — Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II Nr. 146 S. 953);

b) alle Bestimmungen der

- Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes S. 5),
- Preisanordnung Nr. 3000/11 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Indu-

⁴ Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - 1. PADB - (GBl. II Nr. 12 S. 141).

striepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues) (GBl. II Nr. 155 S. 1157),

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen;

- c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter, die durch die Betriebe selbständig eingestuft und listenmäßig erfaßten Industrieabgabepreise und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, bzw. für Erzeugnisse, für die andere als im § 6 festgelegte Verpackungsbedingungen gelten, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften⁵ beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan⁶ einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern grundsätzlich nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und
Fahrzeugbau
Kleiber**

**Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V. : Domagk
Staatssekretär**

⁵ z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

⁶ z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 290
über die Preise für Ersatzteile für Maschinen
und Ausrüstungen zur Herstellung von
Keramik-, Feuerfest- und Glaserzeugnissen
vom 10. Mai 1979**

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer¹ aus 131 69 00 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramik-, Feuerfest- und Glaserzeugnissen

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise sowie Handelsspannen.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II A Neudruck 1970, 1. bis 8. Ergänzung - Stand 1. Januar 1979.